

# KAMPFKUNST UND RECHT

## Juristische Aspekte der Sportgesundheit im Budo

### Geleitwort von Großmeister Gerhard E. Hermanski, Bundeslehrer & Sachverständiger für koreanische Kampfkünste

Es freut uns die von Kampfkunst International zusammen mit der HKD-AKADEMIE-SEO® entwickelte Serie Kampfkunst und Recht mit diesem Beitrag zu Rechtsfragen rund um die Sportgesundheit fortzusetzen. Zunächst möchte ich aber ganz herzlich meinem Lehrer und Meister, Großmeister Seo, Myung-Soo, 9. Dan im Taekwondo, Hapkido und Hankido (Gründer der Kampfkunst Hangukdo), zum 70. Geburtstag gratulieren.

GM Seo wurde am 5. Dezember 1939 in Daegu (Südkorea) geboren. Er hat sich in der Kampfkunstwelt besonderen Respekt für seine Verdienste um die Entwicklung des Hankido-Hapkido und des Taekwondo erworben und genießt weltweit sehr hohes Ansehen. GM Seo verkörpert in idealer Weise die Harmonie von Körper und Geist, die Grundphilosophie koreanischer Kampfkünste. Durch ihn konnten Taekwondo und Hankido-Hapkido eine starke Entwicklung nehmen und die nationalen Schulen in der EHF (European Hapkido Federation) als Einheit zusammenwachsen. Tausende seiner Schüler haben in den letzten fünfzig Jahren diese koreanischen Kampfkünste über die ganze Welt verbreitet. Ich betrachte es als große Ehre, dass mir Großmeister Seo die Verantwortung für die Entwicklung des Hankido-Hapkido und Hangukdo in Deutschland übertragen hat. Aus der durch diese Aufgabe verstandenen Verpflichtung, qualifiziert das Lehrsystem Myong-Soo von Großmeister Seo zu entwickeln und zu verbreiten, entstand die HKD-AKADEMIE-SEO® in Leverkusen. Sie ist Bundesakademie & offizielles Lehrinstitut koreanischer Kampfkünste. Die Bezeichnung des Internetauftritts der Akademie ([www.mein-hapkido.de](http://www.mein-hapkido.de)) soll dabei deutlich machen, dass Hankido Hapkido für jeden Kampfkünstler etwas Persönliches darstellt und im Idealfall zum wesentlichen Teil der Persönlichkeit wird. Zu den Zielen der Akademie zählen deshalb die Förderung des eigenen Charakters und Bewusstseins, die Beruhigung der Nerven, Beherrschung von Geist und Willen, Entwicklung der inneren Kräfte,

Erhaltung der Energie und die Steigerung der körperliche Leistungsfähigkeit. Abschließend sei erwähnt, dass die HKD-AKADEMIE-SEO® vom Verein für traditionelle Selbstverteidigung e.V. (VTS e.V.) getragen wird, der sich nach seiner Satzung neben dem traditionellen Kampfkunsttraining auch der koreanischen Kultur widmet. Bei allem legt die Akademie u.a. Wert auf hohe Standards im Bereich der Trainingslehre und der Sportgesundheit. Die nachfolgenden Ausführungen möchten in medizinischer und rechtlicher Sicht anderen Kampf- und Kampfsportschulen für ihre Tätigkeit Anregungen geben und sie für das Thema sensibilisieren.



Nochfall-Hilfeleistungen an Sportstätten durch speziell geschulte Laienhelfer gewinnen zunehmende Bedeutung.

Die abnehmenden sensomotorischen Fähigkeiten der heranwachsenden - zunehmend übergewichtigen - Kinder und Jugendlichen und die wachsende Zahl an Erwachsenen und Senioren, die Kampfkunst-/Kampfsportarten zum Zweck der Prävention und Rehabilitation entdecken, fordern eine Berücksichtigung in der Trainingsplanung und -durchführung. Aspekte der Gesundheitsförderung und Unfallvermeidung stehen im Vordergrund. Trainer/innen sehen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit aus den dargestellten Gründen mit einem wachsenden Potential von möglichen Zwischenfällen konfrontiert. Die Bandbreite reicht von Verstauchungen und Verrenkungen über Knochenbrüche und Wunden bis hin zum Herz-Kreislauf-Stillstand. Gemäß § 323c StGB sind Übungsleiter/innen zur Hilfeleistung im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten verpflichtet. In Nörfällen kompetent und sicher handlungsfähig zu sein, bedeutet neben der sportartspezifischen Kompetenz eine große Herausforderung an jede/n Trainer/in. Deshalb gehört die Teilnahme an einem aktuellen Erste-Hilfe-Lehrgang zur Grundqualifikation im Rahmen der Trainer/innen Ausbildung an der HKD-AKADEMIE-SEO® als Bundesakademie für ko-

#### Text:

Dr. jur. Jörg-Michael Günther

#### Fotos:

HKD-AKADEMIE-SEO®

## Inhalt

SEITE 65-68

KAMPFKUNST UND RECHT

SEITE 70-71

MARTIAL ARTS

SEITE 74-75

KRAV MAGA STREET DEFENCE

SEITE 78

SPORTS CHANBARA

reanische Kampfkunst. Darüber hinaus qualifizieren wir unseren Trainerkader regelmäßig auch für den Umgang mit risikogruppenspezifischen Ausnahmesituationen. Wichtig ist insofern eine „medizinische“ Grundausstattung am jeweiligen Trainingsort. Bei der HKD-AKADEMIE-SEO umfasst sie – ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Ausrüstungsgegenstände zur Ergreifung von Erste-Hilfe-Maßnahmen:

- Einmalhandschuhe
- Wärmedecken/Wärmefolien
- Sterile Wundauflagen (10x10 cm)
- Kopfverband (selbsthaftender Schlauchmull)
- Brandwunden-Verbandspäckchen
- Leichte Mullwickel zur Wundversorgung
- Elastische Wickel (8cm Breite, 10cm Breite) für Kompressions- und Druckverbände
- Leukoplast-Tape
- Dentalbox
- Zeckenzange
- Pflaster (Wundschnellverband)
- Schere für den Verbands- und Pflasterzuschchnitt
- Coolpacks (kühlschrankunabhängig) in ausreichender Menge
- Antiseptische Wundreinigungslösung
- Schienen zur Ruhigstellung
- Dreieckstücher (zur Ruhigstellung der oberen Extremitäten)
- AED (Automatischer Externer Defibrillator)
- Beatmungsmaske
- Wetterfester Rucksack sowie Kleintransporttasche für Unterwegs
- „Handytasche“ am Tragegurt für aufgeladenes Mobiltelefon
- Notfallprotokolle, Notfalltelefonnummern, Merkkarten mit Wiederbelebungsablauf
- Papier und Kugelschreiber, ggf. grober, wasserfester Folienstift

Folgende Dinge haben in einem Notfallrucksack eher nichts zu suchen:

- Schmerzmittel und verschreibungspflichtige Medikamente
- Alkoholische Getränke, Aufputschgetränke
- Abbindevorrichtungen
- Skalpelle und Nahtbestecke
- Spritzen und Kanülen (Ausnahmen: Sport bei Diabetes, Allergiebesteck)

· Zugsalbe, Pferdesalbe, Sprühpflaster  
Eissprays

Neben der gebotenen medizinischen Ausstattung ist auch das Wissen um die rechtliche Situation für Budo-Schulen wichtig. Die nachfolgenden Ausführungen meines Schülers und juristischen Beirats der HKD-AKADEMIE-SEO®, Dr. Jörg-Michael Günther, beleuchten sie im Einzelnen. Der Beitrag wird abgerundet durch eine von uns entwickelte Mustererklärung zur Sportgesundheit.

### I. Sportunfälle wegen mangelnder Sportgesundheit

Asiatischer Kampfsport und asiatische Kampfkunst stellen hohe Anforderungen an die körperliche Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Die Ausübung erfordert die Koordination des gesamten Körpers. Gerade der Muskel- und Gelenkapparat (einschließlich Sehnen, Bänder, Bandscheiben usw.) werden besonders gefordert. Auch das Herz- und Kreislaufsystem werden im Training und Wettkampf oft stark belastet. Außerdem muss man beachten, dass nicht jeder Sport für jeden nach seiner körperlichen Verfassung geeignet ist. Daher ist es grundsätzlich zu empfehlen, dass man von Schülern und Schülerinnen der Kampfkünste eine schriftliche Erklärung über ihre Sportgesundheit verlangt, wenn sie das Training in einem Kampfkunstverein oder einem Kampfsportstudio aufnehmen. Ein Trainer kann nämlich auf orthopädische Beschwerden oder z.B. auf einen hohen oder niedrigen Blutdruck eines Schülers oder Einschränkungen wie Asthma nur eingehen, wenn ihm dies bekannt ist. Weiß ein Trainer um bestimmte Probleme – etwa einen frühe-

ren Bandscheibenvorfall im Nackenbereich – wird er z.B. bestimmte Fallübungen von diesem Schüler nicht verlangen oder den Schüler auf spezielle Risiken bei einzelnen Übungen ausdrücklich hinweisen. Dem Schüler können auch „leidensangepasste“ Übungen gezeigt werden. Verschweigt ein Schüler erhebliche Erkrankungen, die seine normale Sportgesundheit beeinträchtigen können, obwohl er danach gefragt wird, bewegt er sich im Bereich der Selbstgefährdung. Wer Kampfsport macht, tut dies freiwillig und auf eigenes Risiko. Kommt es später infolge des normalen, schulmäßigen Trainings bei ihm wegen seiner verschwiegenen Vorschäden oder aktuellen gesundheitlichen Probleme zu einer Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung, kann regelmäßig auf dieses persönliche Risiko des Schülers verwiesen werden. Schließlich war er es, der dem Trainer keine Möglichkeit gegeben hat, beim Training auf seine speziellen körperlichen Probleme durch Abschwächung der geforderten Trainingsintensität ein-





zugehen und durch gezielte Übungen möglichst auszugleichen. Kommt der Schüler dann bei normalem Training durch seinen schlechten Körperzustand zu Schaden, kann er nach der Rechtsprechung kein Schmerzensgeld und keinen Schadensersatz verlangen. Dies hat erst unlängst ein Landgericht für ein Fitnessstudio entschieden<sup>1</sup>. Das Urteil ist ohne weiteres auf die asiatischen Kampfkünste und Kampfsport zu übertragen. In dem entschiedenen Fall war in dem Vertragsformular ausdrücklich danach gefragt worden, ob der künftige Studionutzer „sportgesund“ ist. Außerdem wurde in dem Vertragstext darauf hingewiesen, dass man als Studionutzer dann, wenn dies nicht der Fall ist, einen Arzt zu Rate ziehen soll. Die spätere Klägerin hatte eingangs der Aufnahme des Trainings

an 5 Geräten unter Traineranleitung einen sogenannten Maximaltest vorgenommen. Auf dieser Basis sollte das individuelle Trainingsprogramm erstellt werden. In dem Klageverfahren hat die Studionutzerin vorgetragen, sie habe aufgrund des Probetrainings und des folgenden Anschlusstrainings immer stärker werdende Muskelverspannungen und Nervenschmerzen erlitten, die bis in den rechten Arm und die Finger ausgestrahlt hätten. Sie verlangte von dem Studio u.a. ein Schmerzensgeld von mindestens 2.000 Euro und rund 5.450 Euro, weil sie in der Krankheitszeit ihre Arbeiten im eigenen Haushalt nicht machen konnte. Das Sportstudio verwies darauf, die Maximaltests ordnungsgemäß durchgeführt zu haben. Die Tests mit relativ kleinen Gewichten und das darauf

beruhende Training seien nicht die Ursache der Beschwerden der Studionutzerin. Sie habe gesundheitliche Vorschäden gehabt, die sie dem Studio nicht korrekt mitgeteilt habe. Das Landgericht stellte in seinem Urteil aus dem Jahr 2006 fest, dass „der Trainerin der Beklagten keine Informationen vorlagen, aus denen sich für sie erkennbar ergab, dass die Klägerin aus orthopädischer Sicht auch mit den geringen körperlichen Belastungen überfordert sein könnte.“ Die Klägerin habe selbst ausdrücklich erklärt, sportgesund zu sein. Bei Zugrundelegung dieser Umstände – so das Landgericht – habe die Trainerin keine Pflicht gehabt, in besonderer Weise auf orthopädische Einschränkungen Rücksicht zu nehmen. Eine Veranlassung für einen Rat, von den Übungen an den Geräten Abstand zu nehmen, habe es für die Trainerin nicht gegeben. Das Gericht sah deshalb völlig zu Recht eine schuldhaft Selbstgefährdung der Klägerin, weil sie dem Studio verschwiegen hatte, dass sie immer wieder in der Vergangenheit wegen Rückenbeschwerden den Arzt aufgesucht hatte und sich Krankengymnastik und Massagen verschreiben ließ. Wer so handle, habe es sich selber zu zuschreiben, wenn sich Beschwerden aufgrund von Krafttests wieder einstellen. Das Sportstudio könne dafür nicht haftbar gemacht werden. Die Klage wurde vom Gericht abgewiesen

Dem Urteil, das allgemeine Bedeutung hat, kann nur zugestimmt werden. Das Gericht betont mit Recht die Selbstverantwortung von Sportlern. Auch der Bundesgerichtshof hat sich mit solchen Fragen beschäftigt. Er verlangt z.B. das man dann, wenn man als Sportler bei einem Training in schlechter körperlicher Verfassung ist, den Trainer informiert und bei gefährlichen Übungen von einer Trainingsteilnahme absieht<sup>2</sup>. Die Richter haben in ihrem sehr überzeugenden, praxisnahen Urteil entschieden, dass man in solchen Fällen vom Sportler erwarten könne, dass

1) Landgericht Erfurt, Urt. vom 1.02.2006, 3 O 1890/05

2) Bundesgerichtshof, Urt. vom 19.01.1982, VI ZR 132/79, Versicherungsrecht 1982,348 (Reitsport); Bundesgerichtshof, Urt. vom 24.01.1984, VI ZR 61/82, Versicherungsrecht 1984,286 (Reitsport)

er mit dem Eingeständnis die „Hemmschwelle sportlichen Ehrgeizes überwindet“. Schließlich könne ein Trainer – so betont das Gericht - ohne Kenntnis der aktuellen körperlichen Verfassung für den Sportler beim Training nicht die richtigen Entscheidungen treffen. Man müsse schon mal – so der Bundesgerichtshof - den sportlichen Ehrgeiz zurückstellen, weil man sich sonst beim Sport dem Vorwurf schuldhafter Selbstgefährdung aussetzt.

Mehrfach haben Gerichte auch entschieden, dass man gerade beim Kampfsport auf seine eigenen körperlichen Anlagen Rücksicht nehmen muss. Wer z.B. anfällig ist für Knochenbrüche, setzt sich beim Kickboxen oder Karate selbstverschuldet besonderen Risiken aus und kann dann kaum andere dafür haftbar machen<sup>3</sup>. Nur wenn das Training und die Trainingsmethoden als solches fehlerhaft waren, weil z.B. der Ausbildungsgrad eines Schülers bei der Schwierigkeit und Gefährlichkeit einer Übung nicht beachtet wurde oder auf eine dem Trainer bekannte Erkrankung vom Trainer vorwerfbar nicht Rücksicht genommen wurde, kann es bei Verletzungen und Erkrankungen des Schülers zur Haftung des Trainers kommen.

Immer wieder ist aber zu betonen, dass ein Trainer, der bei einem Schüler erkennt (und erkennen kann), dass dieser einen schlechten körperlichen und gesundheitlichen Zustand hat, den Schüler aus dem Training nehmen sollte oder diesem nur ein eingeschränktes, angepasstes Training erlauben darf. Alle Kampfkunstschüler sind anzuleiten, aktuell den Trainer vor dem Training über gesundheitliche Probleme und Einschränkungen zu informieren.

### II. Erklärungen über die Sportgesundheit

Um die Haftungsrisiken für Kampfkunsttrainer, Vereine und gewerbliche Kampfsportschulen zu verringern, ist es sinnvoll von Kampfkunstschülern eine Erklärung über ihre Sportgesundheit

zu verlangen, wenn sie um Aufnahme bitten. So kann man sich in gewisser Weise rechtlich absichern. Manchmal werden in der Sportpraxis relativ einfache und kurze Erklärungen wie die folgende verwendet: „Ich erkläre hiermit, dass keine gesundheitlichen Hindernisse der Ausübung der Kampfkunst XY entgegenstehen.“

Dies erscheint aber nicht ausreichend. Man sollte z.B. in die Erklärungen aufnehmen, dass auch bei Übungsstunden die Schüler den Lehrer vor Trainingsaufnahme ungefragt auf aktuelle gesundheitliche Probleme und Einschränkungen hinweisen müssen. Dies ist auch eine Frage der „Kultur“ des Trainingsbetriebes. Außerdem sollte sich in solchen Erklärungen zur Sportgesundheit z.B. eine Passage finden, dass man als Kampfkunstschüler im Zweifel mit einem Arzt abklären muss, ob die Kampfkunst unbedenklich ausgeübt werden kann. Schließlich ist es auch sinnvoll, in der Erklärung ausdrücklich aufzunehmen, dass der Schüler darauf hingewiesen wurde, dass die Sportgesundheit Voraussetzung für das Training ist.

Die HKD-AKADEMIE-SEO® hat ein Musterformular für Erklärungen zur Sportgesundheit erstellt. Es wurde vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen entwickelt. Das Formular gilt in abgeänderter Form auch für minderjährige Schüler; dort müssen die Eltern in deren Vertretung unterzeichnen. Das neue Formular der HKD-AKADEMIE-SEO® zur Sportgesundheit sieht wie folgt aus:

#### „Erklärung über die Sportgesundheit“

Der Schüler wurde von der HKD-AKADEMIE-SEO® ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Training der Kampfkunst in der Akademie nur aufgenommen werden kann, wenn hiergegen aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen. In Zweifelsfällen hat der Schüler zur Abklärung der Sportgesundheit einen Arzt zu kon-

sultieren und erforderlichenfalls seine Sportgesundheit durch Attest gegenüber der HKD-AKADEMIE-SEO® auf Anforderung nachzuweisen. Ungeachtet dessen erfolgt das Kampfkunsttraining auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Hiermit erklärt der Schüler, dass er sportgesund ist (z.B. u.a. keine erheblichen orthopädischen oder internistischen Einschränkungen bestehen). Er verpflichtet sich ferner, seine Trainer und Trainerinnen vor dem jeweiligen Training und während des Trainings zu informieren, wenn es aktuelle Einschränkungen seiner körperlichen Belastbarkeit bzw. Sportgesundheit gibt bzw. sich solche während des Trainings entwickeln. Auch die Einnahme von Medikamenten, die ein Training ausschließen können oder nur eingeschränkt zulassen, ist mitzuteilen. Die HKD-AKADEMIE-SEO® behält sich vor, Schüler bei erkennbaren zeitweisen Einschränkungen der Sportgesundheit in deren eigenem Interesse nicht zum jeweiligen Training und Gürtelprüfungen zuzulassen, einen Trainingsabbruch zu veranlassen oder den Schüler von bestimmten Übungen auszuschließen. Der Schüler erklärt ausdrücklich sein Einverständnis zu diesem Vorbehalt. Unterschrift/Datum“

Mit einer solchen Erklärung zur Sportgesundheit dürfte eine weitreichende Absicherung von Vereinen und Studios im Bereich der Kampfkunst und des asiatischen Kampfsports vorliegen. Sie darf aber nicht dazu verleiten, davon abzusehen, bei jedem Training die individuelle Gesundheitssituation der Schüler als Trainer im Blick zu haben. Bei erkennbaren Einschränkungen der Sportgesundheit oder in Zweifelsfällen muss man als Trainer nachfragen. Schüler sind ggf. um einen Abbruch des Trainings zu bitten bzw. von der Matte nehmen, wenn ein gesundheitliches Risiko vorliegt. Dies ist Teil der Fürsorge des Kampfkunstlehrers für seine Schüler. ✖

3) für den Reitsport entschieden vom Bundesgerichtshof, Versicherungsrecht 1984,286, wo eine Frau sich mehrfach Brüche aufgrund einer gewissen Anfälligkeit zugezogen hatte, aber trotzdem an dem Sport festhielt; für den Bereich der Lohnfortzahlung vgl. Arbeitsgericht Essen, BB 1967,795: Keine Lohnfortzahlung, wenn Jemand trotz schwacher Knochenstruktur der Mittelhand boxt und sich viermal in 2 Jahren die Hand bricht